



Stellungnahme

Martin Zühlke / Energieverbund der Landwirtschaft MV e. V.

**Öffentliche Anhörung zur Änderung der Biomasseverordnung auf
BT-Drucksache 21/6810**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Stellungnahme des Energieverbundes der Landwirtschaft MV e.V. zum Thema →

Deutscher Bundestag 21. Wahlperiode Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

Drucksache 21/6810 Gesetzesentwurf, vom 01.07.2026

Einleitung

Anfrage des Arbeitskreis 09 Wirtschaft der AfD im September 2026

Zum Thema feste Biomasse, EEG, Stromerzeugung Förderung und Ausschreibung

Wir, als Energieverbund der Landwirtschaft MV e.V. haben uns diese Aufgabe angesehen, thematisiert und bearbeitet.

Insbesondere haben wir die Geschäftsführungen und die Leitungen der Betriebe am Ort der Umsetzung der Verordnung befragt. Wir haben Gespräche mit der Basis geführt.

Das Ergebnis und die Antworten geben wir hier authentisch wieder.

Bemerkung und Hinweis – Information zum Strommarkt

Der Strombedarf der BRD für 2025 lag bei 495 TWh.

→ (TWh = Milliarden kWh)

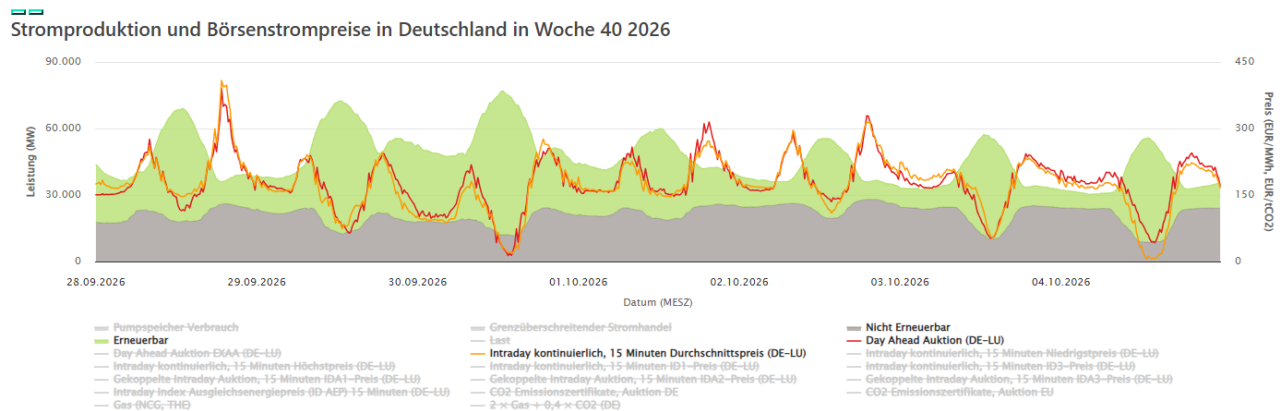
Zur Stromerzeugung aus Erneuerbare Energien (pro Jahr aktuell), zählen hauptsächlich die nachfolgenden Bereiche.

Windenergie wetterbedingt	ca. 28 %	ca. 134,2 TWh
PV wetterbedingt und Tageszeiten bedingt mit	ca. 17 %	ca. 70 bis 90 TWh
Biomasse		
Biogas/ Biogasanlage → Witterungsunabhängig	ca. 6 %	ca. 30 TWh
Holz als feste Biomasse → Witterungsunabhängig	ca. 1,9%	ca. 10 bis 11 TWh
Wasserkraft als Speicherkraftwerk	ca. 4 %	ca. 17 bis 23 TWh

Der Vollständigkeit halber - der Strommarkt aktuell und seine Zusammensetzung in der KW 40 2026

Stromproduktion trotz Regelungen am Markt durch die Bundesnetzagentur.

(rote Kurve – viertelstundenpreise - der exakte Bedarf laut EPEXSPOT)



:energy-Charts.info - letztes Update: 07.10.2026, 16:53 MESZ

Zusammenfassung / Fazit

Diese Verordnung soll Änderungen der Biomasseverordnung nach Vorgaben der RED III zur Nutzung von Wald-, und Forstholz regeln.

Aus Sicht des Verbundes sehen wir hier deutliche Mängel in der Verordnung sowie eine weitgreifende und erfolglose Überregulierung der Wald-, und Forstarbeit.

Beispielsweise sagt die Verordnung sinngemäß– „es ist kein Furnierholz als Energieholz zu Nutzen“ (Furnierholz – das Premiumholz des Waldes sollst du nicht verbrennen)

Die Mehrheit der Forstunternehmen ist zertifiziert (PEFC - PRODUKTKETTENZERTIFIZIERUNG FÜR HOLZ- UND PAPIERPRODUKTE MIT PEFC-STANDARD) und arbeitet nach wirtschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten im Rahmen der Zertifizierung.

Die Arbeit, die Leistungen und die Ergebnisse der Forstbetriebe haben sich seit Jahrhunderten bewährt. Es bedarf hier keiner zusätzlichen Vorgaben oder Regulierungen.

Die Basis der Forstunternehmen sowie die befragten Forstbetriebe und die Forstämter lehnen zusätzliche Regulatorien sowie zusätzliche Betriebspflichten und Meldepflichten ab.

Es erfolgt als Empfehlung des Energieverbundes eine Ablehnung zur Änderung der Verordnung.

Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse / Änderungen im Bereich (Forst)

Zitat § 3 Nicht als Biomasse anerkannte Stoffe

- 4. die nachfolgenden Holzsortimente sowie unmittelbar daraus erzeugte Energieträger:
 - a) im Wald geerntete Stümpfe und Wurzeln,
 - b) Sägerundholz, Furnierrundholz und Rundholz in Industriequalität, also Rundholz einschließlich rundem oder gespaltenem Faserholz, das aufgrund seiner Merkmale, insbesondere Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte, mechanisch oder chemisch aufgeschlossen werden kann und für eine stoffliche Verwendung, insbesondere in der Holzwerkstoffindustrie oder in der Papier- und Zellstoffindustrie, geeignet ist,

Stümpfe und Wurzeln bleiben im Boden oder im Wald, welches eine alte fachliche Regel und Praxis sind. Sägerundholz, Furnierrundholz und Rundholz in Industriequalität ist das höchste Gut in der Forstwirtschaft, d.h. Premiumholz. Die Nutzung des Holzes regelt der Markt.

Das bedarf keiner weiteren Regelung und sollte daher gestrichen werden

Zitat § 5 Umweltanforderungen

Zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Gefahrenabwehr sowie zur Schonung der Ressourcen und zur Sicherung des umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen sind die für die jeweiligen technischen Verfahren sowie den Einsatz der betreffenden Stoffe geltenden Vorschriften des öffentlichen Rechts einzuhalten, insbesondere

1. die Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung vom 10.09.2025 und
2. das Prinzip der Kaskadennutzung von Biomasse gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023.

Die Umweltanforderungen sind bereits mehrfach geregelt. 80% der Waldflächen in Deutschland sind PEFC Zertifiziert, ein inhaltlicher Grundsatz basiert auf ein Verbot der Ganzbaumnutzung (Wurzeln und Stümpfe inbegriffen) und einen Verzicht der Vollbaumnutzung.

Das bedarf keiner weiteren Regelung und sollte daher gestrichen werden

(2) Vom Prinzip der Kaskadennutzung von Biomasse gemäß Absatz 1 Nummer 2 kann abgewichen werden, wenn

1. dies erforderlich ist, um die Energieversorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu wahren oder

Die Energieversorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland hat eine wesentlich höhere Priorität. Die Energie - Versorgungssicherheit muss bereits im Vorfeld **abgesichert sein**.

Diese Regelung ist hier fehl am Platz und sollte daher gestrichen werden.

Betriebspflichten

- (1) Anlagenbetreiber, die feste Biomasse einsetzen, müssen dem Netzbetreiber bis zum Ablauf des 28. Februar eines Jahres mitteilen,
- (2) Die Netzbetreiber übermitteln bis zum Ablauf des 31. Mai jeden Jahres in Textform
- (3) Das Johann Heinrich von Thünen-Institut erstellt jährlich bis zum Ablauf des 31. Oktober einen zusammenfassenden Bericht
- (4) Die Bundesregierung übermittelt in zweijährigem Turnus auf der Grundlage der Berichte

Eine weitere Regulierung wie von RED III gefordert ergibt keine Verbesserung für:

- Wald-, und Forstwirtschaft
- Jagd-, und Landwirtschaft
- Für den ländlichen Raum
- Umwelt-, Natur-, Soziales oder Klima
- Bürger der Bundesrepublik Deutschland

Es ist nicht zu vermitteln, dass ein großer Aufwand plus zusätzliche Verordnungen ohne Erfolg getätigt werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, die Bürokratie abzubauen. Hier haben wir ein gutes Beispiel, den Bürokratieaufwand sowie die Bürokratiekosten nicht weiter anwachsen zu lassen. Es bedarf keiner neuen oder weiteren Betriebspflichten.

Die Novellierung verursacht zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten in den Berichtspflichten

- Forstbetriebe und Forstämter
- Für Anlagenbetreiber
- Netzbetreiber
- Institute
- Für die Bundesrepublik Deutschland

Zum Schutz der Betriebe, der Unternehmen und zum Schutz der Kostenausuführung in den Ämtern kann auf die Ausweitung der RED III Verordnung verzichtet werden.

Die Kaskadennutzung der Forstbetriebe funktioniert unter den normalen jetzigen Marktbedingungen.

Es bedarf keiner weiteren Regelung.

Schlusswort

Der Energieverbund der Landwirtschaft MV e.V. fordert auf die Umsetzung der RED III Vorgabe zu verzichten. Alternativ bitten wir um die Prüfung zur Minimierung der RED III Umsetzung. Wir als Energieverbund der Landwirtschaft empfehlen die Ablehnung der Novellierung der Biomasseverordnung insgesamt.

Martin Zühlke

Vorstand Energieverbund der Landwirtschaft MV e.V.